

**G E W E R K S C H A F T****PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER**1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, [aps@goed.at](mailto:aps@goed.at)

Vorsitzender  
 Paul Kimberger  
 Tel.: (01) 53454-570  
 E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium  
 für Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

Per Mail an Adresse: [begeutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begeutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, 29.05.2019  
 Kimberger/LF/14/19

**Betreff:** **Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird;**  
**BMBWF-12.660/0002.II/3/2019**  
**STELLUNGNAHME**

### **Sehr geehrte Damen und Herren!**

#### **Artikel 1**

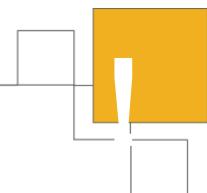
##### **Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

###### **§ 28 (2)**

*... Nach Wahl der Schülerin oder des Schülers kann ein erweiterter Unterricht im Cluster Technik, im Cluster Dienstleistungen oder in einem sonstigen den Interessen, Begabungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler oder der Wirtschaftsstruktur der Region entsprechenden Bereich vorgesehen werden.*

Der Begriff „Cluster“ ist seit der Gesetzwerdung des Bildungsreformgesetzes 2017 (BGBI. Nr. 138/2017, ausgegeben am 15. September 2017) im schulischen Bereich nicht unbedingt positiv besetzt. Aus diesem Grund ersucht die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer das BMBWF, den Begriff „Cluster“ begrifflich abzuändern, um Irritationen zu vermeiden!





## Artikel 2

### Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

#### § 11 (1)

*... An der Polytechnischen Schule ist die Frist für die Wahl alternativer Pflichtgegenstände innerhalb der ersten zehn Wochen des Unterrichtsjahres festzulegen; dieser ist eine Orientierungsphase von mindestens vier und längstens acht Wochen vorzulagern. Daran anschließend kann eine Schwerpunktphase vorgesehen werden, die spätestens mit Ablauf des ersten Semesters endet.*

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert, dass dieses verpflichtende „ist“ durch ein autonomes „kann“ ersetzt wird (wie im alten Gesetz).

Eine weitere Forderung lautet, die Wortgruppe „**von mindestens vier**“ ersatzlos zu streichen!

**Soll heißen:** „... dieser kann eine Orientierungsphase von längstens acht Wochen vorgelagert werden.“

**Gelebte Schulautonomie soll es möglich machen, die Regionalität des Standortes und die Individualität der Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Standort in die Planung des Schuljahres – mittels Beschluss der Schulpartner im Schulgemeinschaftsausschuss – einfließen zu lassen!**

Der letzte Satz soll ersatzlos gestrichen werden, da sich eine solche Schwerpunktphase ausschließlich auf den großstädtischen Bereich (vor allem Wien) bezieht!

Bei der Planung der Schwerpunktphase kommt auf die Schulleiterinnen und Schulleiter an PTS ein enormer zusätzlicher organisatorischer und inhaltlicher Mehraufwand (natürlich wieder ohne Kompensation!) zu.

## Artikel 4

### Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

#### § 6 (1)

*... Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Schulleiterin oder des Schulleiters innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leiterin oder den Leiter einer besuchten elementaren Bildungseinrichtung um die Übermittlung der Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse zu ersuchen. ...*

Der vorliegende Entwurf spricht von einer Verpflichtung der Erziehungsberechtigten. Bei Nickerfüllung dieser Verpflichtung ist im Gesetzesentwurf nicht angeführt, mit welchen Konsequenzen die Erziehungsberechtigten zu rechnen haben.

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert, analog dem unentschuldigten Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, bei Nickerfüllung der Verpflichtung Konsequenzen für die Erziehungsberechtigten.

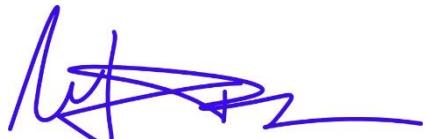


„hat ... zu ersuchen“.

**Soll heißen: ... hat die Leiterin der Leiter einer besuchten elementaren Bildungseinrichtung, nach Aufforderung der Schulleiterin des Schulleiters, die Unterlagen zu übermitteln!**

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

